

Villard und die Landesverteidigung

Autor(en): **Schafelberger, Walter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **138 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-47154>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Villard und die Landesverteidigung

Zu einem Ausdruck

In einer redaktionellen Stellungnahme zu der kürzlich erstmals erschienenen agitatorischen und gegen die militärische Landesverteidigung gerichteten Zeitschrift „offensiv“ haben wir unseren Bedenken über in letzter Zeit sich häufende antimilitärische Erscheinungen Ausdruck gegeben. Zu diesen zählten wir unter anderem, daß vor kurzem ein militanter Dienstverweigerer in den Nationalrat gewählt worden war. Wir sagten wörtlich, daß uns nicht nur das Erscheinen einer antimilitärischen Zeitschrift beschäftigen müsse, sondern beispielsweise auch, „daß repräsentative Schriftsteller Literaturpreise an Dienstverweigerer weiterreichen und solche trotz ihrer kriminellen Haltung in den Nationalrat gewählt werden“.

Nationalrat A. Villard hat den Ausdruck „kriminelle Haltung“ als ehrenrührig empfunden und eine Berichtigung verlangt. Da es uns weniger um die Person als um die Sache geht, stehen wir nicht an, den Ausdruck mit Bedauern zurückzunehmen.

Zum Problem

Wichtiger als die Formulierung ist, was wir damit zum Ausdruck bringen wollten. Herr Villard ist bis anhin wegen Dienstverweigerung und weiterer Tatbestände des Militärstrafgesetzes wiederholt zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Die letzte dieser Strafen wegen Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten wurde nicht durch ein Militärgericht verhängt, sondern am Ende des bürgerlichen Instanzenweges durch den Kassationshof des Bundesgerichtes bestätigt. Dessen Urteil vom 14. Mai 1971 bezeichnet den durch Herrn Villard im Strafprozeß unternommenen Versuch, die Aufforderung zur Dienstverweigerung in der schweizerischen Armee zu bestreiten, ausdrücklich als nicht nur „unzulässig, sondern auch mutwillig“.

Herr Villard verweigert unserem Staat den Militärdienst. Seither haben wir gehört, daß er auch den Dienst im Zivilschutz verweigern würde. Er zieht der militärischen wie der zivilen Solidarität die Verweigerung vor, auch wenn er in widersprüchlichen Erklärungen behauptet, daß er nicht grundsätzlich gegen die militärische Landesverteidigung eingestellt sei, sondern diese als notwendig anerkenne. Man könnte ihm zugute halten, daß er für diese Haltung wenigstens die Konsequenzen gezogen habe, was seine Person betreffe. Wie verhält es sich aber mit den jungen Leuten, die Herr Villard zum gleichen Delikt aufgefordert hat und die, sofern sie seiner Aufforderung Folge leisten, mit ihrer eigenen Person zu büßen haben? Wir fragen, mit welchem Ausdruck dieser Sachverhalt bezeichnet werden darf oder bezeichnet werden muß.

Daran ändert auch die Wahl Herrn Villards in den Nationalrat nichts. Im Gegenteil erhebt sich hier in unserem Zusammenhang eine weitere Frage. Anlässlich seines Eintritts hat nämlich Herr Villard gemäß Artikel 6 des Geschäftsreglements des Nationalrates den Eid geleistet, welcher folgendermaßen lautet: „Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Wie denn? Dies alles, indem er dem Vaterland die militärische Verteidigung verweigert?

Viele unter uns erinnern sich. Als Soldaten haben sie seinerzeit einen ähnlichen Eid geleistet, als das Vaterland sich in Gefahr befand. Sie waren bereit, dem Eid getreu ihr Leben einzusetzen. Man hatte ihnen gesagt, welche Folgen die Geringschätzung des Eides nach sich zöge. Gerade deshalb wiegt für den Soldaten ein Eid besonders schwer.

Gemäß Reglement hätte Herr Villard auf das Gelöbnis ausweichen können. Er hat vorgezogen, wie wir Soldaten damals bei Gott den Eid zu schwören. Offenbar kann er Eid und Dienstverweigerung in Einklang bringen. Uns aber fällt erheblich schwerer, diese Haltung zu verstehen, geschweige denn, sie mit einem passenden Ausdruck zu versehen.

Seitdem ist Herr Villard in die Militärkommission des Nationalrates vorgeschlagen worden. Daraus ist eine helvetische Auseinandersetzung entstanden, die noch nicht bereinigt ist. Gewiß: Angst braucht man vor Herrn Villard in der Militärkommission nicht zu haben. Selbst dann nicht, wenn er auch über das Verhältnis zwischen Gewissen und Geheimhaltungspflicht einmal mehr nicht ganz verständliche Erklärungen abgegeben hat. Die Frage stellt sich anders. Vor lauter Partei- und Staatspolitik hat die öffentliche Diskussion um den „Fall Villard“ jene weitgehend außer acht gelassen, die unter den Folgen von Fehlentscheiden am meisten zu leiden hätten. Die Soldaten nämlich müßten ihren Eid getreu mit jenen Waffen und Geräten, mit jener Ausrüstung und Ausbildung antreten, die ihnen heute zugestanden werden, Tausende von Wehrmännern, die zur Erhaltung des Friedens ihre militärische Pflicht erfüllen, stellen sich die besorgte Frage, wie ihre Ansprüche durch Herrn Villard in der Militärkommission vertreten werden sollen. Man kann auch das Vertrauen derjenigen nicht beliebig strapazieren, die ihre Aufgabe als Bürger und Soldaten, wie in der Bundesverfassung formuliert, nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wollen.

Sbr.